

**Regionalplanung Brugg Regio
Satzungen gültig ab 1. Januar 2015**

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I Einleitung

Der Planungsverband Brugg Regio beschliesst gestützt auf die §§ 74 - 83 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978:

II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Brugg Regio" (nachstehend Verband genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau und den §§ 11 + 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

"Brugg Regio" hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verband

- a) setzt sich ein für die Durchsetzung regionale Anliegen, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität und vertritt die regionalen Anliegen und Interessen nach aussen;
- b) setzt sich ein für die Durchsetzung regionaler Anliegen und Interessen. Die daraus entstehenden Aufgaben, welche zur Entwicklung der Region beitragen, werden separat in einem Konzept-/Strategiepapier festgehalten;
- c) erarbeitet die Regionalplanung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planung innerhalb der Region aufeinander abstimmen;
- d) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorgaben, soweit diese die Region betreffen und sachlich in die Kompetenz des Verbandes gehören;
- e) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und der Erschliessung, der öffentlichen Bauten und Anlagen, sowie der Ver- und Entsorgung;
- f) kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben beauftragt werden.

§ 3 Mitgliedsgemeinden

¹ Dem Verband gehören (Stand 1. Januar 2014) folgende Einwohnergemeinden an:

Auenstein, Birr, Birrhard, Bözen, Bözberg, Brugg, Brunegg, Effingen, Elfingen, Gebenstorf, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz, Schinznach-Bad, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, Villnachern und Windisch.

² Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein.

Folgende Gemeinden haben eine Doppelmitgliedschaft mit einem weiteren Regionalverband: Auenstein, Bözen, Brunegg, Effingen, Elfingen, Gebenstorf und Villigen.

³ Der Verband besteht aus den fünf geographisch zusammengehörenden Teilregionen Bözberg, Eigenamt, Geissberg, Schenkenbergtal und Zentrum.

⁴ Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Beschlussfassung des zuständigen Organes der aufzunehmenden Gemeinde sowie der Genehmigung des Vorstandes. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

III Organisation

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Geschäftsleitung
- c) Die Kontrollstelle

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus den gewählten Vertretern der Verbandsgemeinden. Aus ihrer Reihe werden der Präsident und Vizepräsident gestellt. Der Präsident und Vizepräsident sowie die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden müssen Mitglieder einer Gemeindebehörde sein.

² Der Gemeinderat jeder Gemeinden wählt auf seine Amtsdauer die Vertreter und Stellvertreter. Von Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern wird ein Vertreter bestimmt. Von Gemeinden mit 10'000 Einwohnern und mehr können zwei Vertreter ernannt werden.

³ Der Kanton entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand.

§ 6 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder verlangt. Er hat jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten.

² Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zusammenstellung der Unterlagen.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

⁴ Sofern die Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einem mehr von drei Viertel der anwesenden Gemeindevertreter gefasst.

§ 8 Aufgaben

¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht in Gesetz oder Satzungen einem andern Organ vorbehalten sind.

² Insbesondere obliegt ihm

- a) die Anstellung des Leiter Geschäftsstelle und der Mitarbeiter des Verbandes;

- b) die Wahl des Planungsleiters;
- c) die Festlegung des Sitzungsgelder- und Spesenreglements;
- d) den Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeiter des Verbandes;
- e) die Bewilligung der Kredite und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der vorhandenen Mittel;
- f) die Beschlussfassung zu Gesetzes- und Projektvorlagen des Kantons;
- g) die Beschlussfassung über die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Massnahmen;
- h) die Genehmigung von Arbeitsprogramm, Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- i) die Festsetzung der jährlichen Gemeindebeiträge;
- j) die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- k) die Satzungsänderungen;
- l) die Aufnahme von neuen Mitgliedsgemeinden;
- m) die Abnahme separater Konzeptpapiere

§ 9 Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann zur Beratung von Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 10 Zusammensetzung Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Leiter Geschäftsstelle und dem Planungsleiter.

§ 11 Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- a) Vertritt den Verband nach aussen;
- b) Leitet die Verbandsgeschäfte;
- c) Bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht seine Beschlüsse;
- d) Leiter Geschäftsstelle und Planungsleiter nehmen an den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Geschäftsführung, Sekretariat; Rechnungsführung

¹ Der Leiter Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Führung des Sekretariates und die Rechnungsführung.

² Die Geschäfts-, Sekretariats- und Rechnungsführung kann auch einer Gemeinde oder einer Unternehmung (Auftragsverhältnis) übertragen werden.

§ 13 Information

Die Geschäftsleitung hat die Öffentlichkeit periodisch über die Tätigkeiten der "Brugg Regio" und seiner Organe zu informieren.

§ 14 Bestellung Kontrollstelle

Der Vorstand bestimmt zwei Gemeinden, deren Gemeinderat auf seine Amtsdauer je einen Vertreter in die Kontrollstelle wählt.

§ 15 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

IV Antrags-, Auskunfts-, Referendums- und Initiativrecht

§ 16 Antragsrecht

Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Antrag zu stellen zu Gegenständen, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.

§ 17 Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle Einwohner der Region (siehe § 3), die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 18 Referendums- und Initiativrecht

a) Referendum

Das fakultative Referendum wird ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) Budget und Rechnung;
- b) Verpflichtungskredite;
- c) Satzungsänderungen;
- d) Erlass und Änderung von Reglementen;

Diese Beschlüsse des Vorstands werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen;
- b) Die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen;
- c) Der Vorstand dies beschliesst.

b) Initiative

10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

V Erfüllung der Verbandsaufgaben

§ 19 Regionale Zielsetzung und Grundlagen

¹ Die Geschäftsleitung erarbeitet die regionalen Zielsetzungen und die regionalen Grundlagen für die kantonale Planung und berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen der kommunalen Planungen.

² Die Gemeindebehörden sind bei solchen Vorlagen anzuhören. Nach Bereinigung sind die Vorlagen dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 20 Ortsplanung und kantonale Vorlagen

Die Geschäftsleitung erarbeitet die Stellungnahme zu den Vorlagen und nimmt, soweit dies zeitlich möglich ist, mit den betroffenen Gemeinden Rücksprache. Der Vorstand beschliesst die Stellungnahme.

§ 21 Realisierungsvorbereitung

Für die Realisierungsvorbereitung von regionalen Projekten, die einen ausserordentlichen finanziellen Aufwand bedingen, ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden erforderlich.

VI Finanzhaushalt

§ 22 Ordentliche Aufwendungen; Beiträge der Gemeinden

¹ Die vom Gesetz geforderten Aufgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons finanziert. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Für die zusätzlich definierten Aufgaben nach § 2 lit. b) sollen andere Finanzierungsschlüssel gemäss Interessenslage und Wirkungsgrad festgelegt und separat im entsprechenden Konzept-/Strategiepapier geregelt werden.

³ Der Vorstand orientiert die Gemeinden rechtzeitig über die Höhe der Gemeindeanteile für das kommende Rechnungsjahr.

⁴ Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

§ 23 Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen

¹ Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt.

² Ausserordentliche Finanzierungen für Projekte oder andere Varianten, für die ein Beitrag pro Einwohner erhoben wird, sind zeitlich auf max. 3 Jahre beschränkt. Jährlich oder spätestens nach Ablauf dieser Frist ist dem Vorstand für eine Neubeurteilung ein Rechenschaftsbericht mit Wirtschaftlichkeitsnachweis zu unterbreiten. Über eine weitere Finanzierung entscheidet danach der Vorstand.

§ 24 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verband in erster Linie selbst. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung nach § 22 und § 23.

VII Schlussbestimmung

§ 25 Staatsaufsicht; Rechtspflege

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung.

Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Verwaltungsbeschwerden geführt werden.

§ 26 Satzungsänderungen

¹ Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Folgende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden:

- a) Zweckänderungen (§ 2);
- b) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes (§ 5 Absatz 1);
- c) Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben.

§ 27 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung von Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Verbindlichkeiten der "Brugg Regio" bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 28 Auflösung

Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er kann damit andere Personen beauftragen. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Betragsanteile gemäss § 22 und § 23.

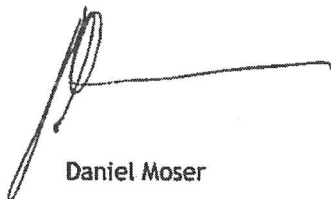
§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen ersetzen jene vom 1. Januar 2014 und treten nach Genehmigung durch den Vorstand und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigungsvermerk


Die vorliegenden Satzungen wurden durch die Vorstandssitzung von Brugg Regio am 11. Dezember 2014 verabschiedet.

BRUGG REGIO
Der Präsident:



Daniel Moser

Leiterin Geschäftsstelle:



Verena Rohrer



y. Richlin R. T. K

-7. Juli 2015



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung



7. Juli 2015

VERFÜGUNG

Gemeindeverband Brugg Regio; Satzungen; Teilrevision; Gesuch um Genehmigung

Sachverhalt

1.

Seit vielen Jahren besteht unter dem Namen "Brugg Regio" ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau und den §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993. Dieser setzt sich insbesondere ein für die Durchsetzung von regionalen Anliegen, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität, und vertritt die regionalen Anliegen nach aussen.

Der Gemeindeverband hat die geltenden Satzungen aufgrund eines Auftrags aus dem Jahr 2013 überarbeitet.

2.

Nach § 26 Abs. 2 bedürfen folgende Satzungsänderungen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden: Zweckänderungen (lit. a), Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes (lit. b) und Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben (lit. c). Die Abgeordnetenversammlung vom 11. Dezember 2014 hat die Änderungen der Satzungen einstimmig gutgeheissen. Ebenso liegt die Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden vor. Mit Mail vom 13. Mai 2015 ersucht der Verband um die Genehmigung der revidierten Satzungen durch den Kanton.

Erwägungen

1.

Nach § 75 des Gemeindegesetzes bedürfen Verbandssatzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz gemäss § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen.

2.

Die revidierten Satzungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht auch nach den Anpassungen den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere beachten sie die in § 77 Abs. 1 lit. a - g und § 82 Gemeindegesetz zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Bestimmungen auf. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die nach der Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt als zuständige Fachstelle zu den revidierten Satzungen liegt vor (vgl. Mail der Abteilung für Raumentwicklung vom 22. Juni 2015).

Demgemäss wird

beschlossen:

Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands Brugg Regio werden genehmigt.



Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung



Michael Frank
Rechtsdienst

Verteiler

- Brugg Regio, Badenerstrasse 13, 5200 Brugg (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)

Kopie

- BVU/ARE (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)
- DVI/GA (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)
- DVI/GI (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)

Regionalplanung Brugg Regio
Satzungen gültig ab 1. Januar 2014

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich auf beide Geschlechter

I Einleitung

Der Planungsverband Brugg Regio beschliesst gestützt auf die §§ 74 - 83 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978:

II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Brugg Regio" (nachstehend Verband genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau und den §§ 11 + 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

"Brugg Regio" hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verband

- a) setzt sich ein für regionale Anliegen, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität und vertritt die regionalen Anliegen nach aussen;
- b) setzt sich ein für die Durchsetzung regionaler Anliegen und Interessen, zum Beispiel auf den Gebieten des Standortmarketings, des Tourismus, der Kultur u. dgl.
- c) erarbeitet die Regionalplanung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planung innerhalb der Region aufeinander abstimmen.
- d) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorgaben, soweit diese die Region betreffen und sachlich in die Kompetenz des Verbandes gehören;
- e) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und der Erschliessung, der öffentlichen Bauten und Anlagen, sowie der Ver- und Entsorgung;
- f) kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben beauftragt werden

§ 3 Mitgliedsgemeinden

¹ Dem Verband gehören (Stand 1. Januar 2014) folgende Einwohnergemeinden an:

Auenstein, Birr, Birrhard, Bözen, Bözberg, Brugg, Brunegg, Effingen, Elfingen, Gebenstorf, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz, Schinznach-Bad, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, Villnachern und Windisch.

² Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein.

Folgende Gemeinden haben eine Doppelmitgliedschaft mit einem weiteren Regionalverband: Auenstein, Bözen, Brunegg, Effingen, Elfingen, Gebenstorf und Villigen.

³ Der Verband besteht aus den fünf geographisch zusammengehörenden Subregionen Bözberg, Eigenamt, Geissberg, Schenkenbergertal und Zentrum.

⁴ Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Beschlussfassung des zuständigen Organes der aufzunehmenden Gemeinde sowie der Genehmigung des Vorstandes. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

III Organisation

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Geschäftsleitung
- c) Die Kontrollstelle

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus den gewählten Vertretern der Verbandsgemeinden und aus dem von ihm gewählten Präsidenten. Der Präsident muss Mitglied einer Gemeindebehörde einer Verbandsgemeinde sein.

² Der Gemeinderat jeder Gemeinden wählt auf seine Amtsdauer die Vertreter und Stellvertreter. Von Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern wird ein Vertreter bestimmt. Von Gemeinden mit 10'000 Einwohnern und mehr können zwei Vertreter ernannt werden.

³ Der Kanton entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand.

§ 6 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder verlangt. Er hat jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten.

² Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zusammenstellung der Unterlagen.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

⁴ Sofern die Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einem mehr von drei Viertel der anwesenden Gemeindevertreter gefasst.

§ 8 Aufgaben

¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht in Gesetz oder Satzungen einem andern Organ vorbehalten sind.

² Insbesondere obliegt ihm

- a) Anstellung des Geschäftsleiters und der Mitarbeiter des Verbandes; Wahl des Planungsleiters
- b) Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeiter des Verbandes
- c) Bewilligung der Kredite und Vergebung von Aufträgen im Rahmen der vorhandenen Mittel

- d) Beschlussfassung zu Gesetzes- und Projektvorlagen des Kantons
- e) Beschlussfassung über die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Massnahmen (vorbehältlich §§ 21, 23)
- f) Genehmigung von Arbeitsprogramm, Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- g) Festsetzung der jährlichen Gemeindebeiträge
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- i) Satzungsänderungen
- j) Aufnahme von neuen Mitgliedsgemeinden

§ 9 Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann zur Beratung von Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 10 Zusammensetzung Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsleiter und dem Planungsleiter.

§ 11 Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- a) Vertritt den Verband nach aussen
- b) Leitet die Verbandsgeschäfte
- c) Bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht seine Beschlüsse
- d) Geschäftsleiter und Planungsleiter nehmen an den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Geschäftsführung, Sekretariat; Rechnungsführung

¹ Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Führung des Sekretariates und die Rechnungsführung.

² Die Geschäfts-, Sekretariats- und Rechnungsführung kann auch einer Gemeinde oder einer Unternehmung (Auftragsverhältnis) übertragen werden.

§ 13 Information

Die Geschäftsleitung hat die Öffentlichkeit periodisch über die Tätigkeiten der "Brugg Regio" und seiner Organe zu informieren.

§ 14 Bestellung Kontrollstelle

Der Vorstand bestimmt zwei Gemeinden, deren Gemeinderat auf seine Amtsdauer je einen Vertreter in die Kontrollstelle wählt.

§ 15 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

IV Antrags-, Auskunfts-, Referendums- und Initiativrecht

§ 16 Antragsrecht

Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Antrag zu stellen zu Gegenständen, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.

§ 17 Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle Einwohner der Region (siehe § 3), die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 18 Referendums- und Initiativrecht

a) Referendum

Das fakultative Referendum wird ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderung von Reglementen

Beschlüsse des Vorstands gemäss Absatz 1 werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen
- b) Die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen,
- c) Der Vorstand dies beschliesst.

b) Initiative

10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

V Erfüllung der Verbandsaufgaben

§ 19 Regionale Zielsetzung und Grundlagen

¹Die Geschäftsleitung erarbeitet die regionalen Zielsetzungen und die regionalen Grundlagen für die kantonale Planung und berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen der kommunalen Planungen.

²Die Gemeindebehörden sind bei solchen Vorlagen anzuhören. Nach Bereinigung sind die Vorlagen dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 20 Ortsplanung und kantonale Vorlagen

Die Geschäftsleitung erarbeitet die Stellungnahme zu den Vorlagen und nimmt, soweit dies zeitlich möglich ist, mit den betroffenen Gemeinden Rücksprache. Der Vorstand beschliesst die Stellungnahme.

§ 21 Realisierungsvorbereitung

Für die Realisierungsvorbereitung von regionalen Projekten, die einen ausserordentlichen finanziellen Aufwand bedingen, ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden erforderlich.

VI Finanzhaushalt

§ 22 Ordentliche Aufwendungen; Beiträge der Gemeinden

¹ Die Aufgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons finanziert. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Vorstand orientiert die Gemeinden rechtzeitig über die Höhe der Gemeindeanteile für das kommende Rechnungsjahr.

³ Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

§ 23 Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen

1 Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt.

2 Ausserordentliche Finanzierungen für Projekte oder andere Varianten, für die ein Beitrag pro Einwohner erhoben wird, sind zeitlich auf max. 3 Jahre beschränkt. Jährlich oder spätestens nach Ablauf dieser Frist ist dem Vorstand für eine Neu beurteilung ein Rechenschaftsbericht mit Wirtschaftlichkeitsnachweis zu unterbreiten. Über eine weitere Finanzierung entscheidet danach der Vorstand.

§ 24 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verband in erster Linie selbst. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung nach § 22.

VII Schlussbestimmung

§ 25 Staatsaufsicht; Rechtspflege

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung.

Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Verwaltungsbeschwerden geführt werden.

§ 26 Satzungsänderungen

¹ Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Folgende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden:

- a) Zweckänderungen (§ 2)
- b) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes (§ 5 Absatz 1)
- c) Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben (ausgenommen § 17)

§ 27 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung von Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Verbindlichkeiten der "Brugg Regio" bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 28 Auflösung

Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er kann damit andere Personen beauftragen. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Betragsanteile gemäss § 22.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen ersetzen jene vom 24. November 2011 und treten nach Genehmigung durch den Vorstand und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Die vorliegenden Satzungen wurden durch die Vorstandssitzung von Brugg Regio am 21. November 2013 verabschiedet.

BRUGG REGIO
Der Vizepräsident:


Daniel Moser

Der Aktuar:


Stefan Wagner

Gemeindeverband "Brugg Regio"; Teilrevision der Satzungen; Genehmigung

Sachverhalt

1.

Seit vielen Jahren besteht unter dem Namen "Brugg Regio" eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau und den §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993. Der Verband setzt sich insbesondere ein für die regionalen Anliegen, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität, und vertritt die regionalen Anliegen nach aussen.

Der Verband hat die Satzungen an die aktuellen Vorschriften und Verhältnisse angepasst.

2.

Die revidierten Satzungen sind vom dafür zuständigen Vorstand am 21. November 2013 gutgeheissen worden. Mit Schreiben vom 27. November 2013 ersucht der Gemeindeverband um Genehmigung der Satzungen durch den Kanton.

Erwägungen

1.

Nach § 75 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 bedürfen Erlass und Änderung von Satzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert (§ 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982).

2.

Die Satzungen entsprechen auch nach der Teilrevision in inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere beachten sie die in § 77 Abs. 1 lit. a - g und § 82 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Bestimmungen auf. Sie geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die nach der Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt als zuständige Fachstelle zu den Satzungen liegt vor (vgl. Schreiben der Abteilung Raumentwicklung vom 11. Dezember 2013).

Demgemäss wird

beschlossen:

Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands "Brugg Regio" werden genehmigt.

Departement Volkswirtschaft und Inneres



Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung



Martin Süess
Leiter Rechtsdienst

Aarau, 17. Dezember 2013
Nr. 75098/26.1/MS

Geht an:

- Brugg Regio, c/o Gemeindekanzlei, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch (mit 1 Expl. der genehmigten Satzungen)
- BVU/Abteilung Raumentwicklung (mit 1 Expl. der genehmigten Satzungen)
- DVI/Gemeindeabteilung Rechtsdienst, Gemeindeinspektorat (mit je 1 Expl. der genehmigten Satzungen)

Regionalplanung Brugg Regio **Satzungen gültig ab 1. Januar 2010**

Fassung vom 28. August 2009
Version 3.0

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Einleitung

Der Planungsverband Brugg Regio beschliesst gestützt auf §§ 74 – 83 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978:

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz, Staatsaufsicht

¹Unter dem Namen „Brugg Regio“ (nachstehend Verband genannt) besteht ein öffentlichrechtlicher Gemeindeverband nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau und den §§ 11-12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993.

²Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verband

- a) setzt sich ein für regionale Anliegen, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität und vertritt die regionalen Anliegen nach aussen;
- b) setzt sich ein für die Durchsetzung regionaler Anliegen und Interessen, zum Beispiel auf den Gebieten des Standortmarketings, des Tourismus, der Kultur u. dgl.;
- c) erarbeitet die Regionalplanung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen;
- d) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen und sachlich in die Kompetenz des Verbandes gehören;
- e) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und der Erschliessung, der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Ver- und Entsorgung;
- f) kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben betraut werden.

§ 3 Mitgliedsgemeinden

¹Dem Verband gehören zur Zeit folgende Einwohnergemeinden an:

Gelöscht: die

Auenstein, Birr, Birrhard, Bözen, Brugg, Brunegg, Effingen, Elfingen, Gallenkirch, Gebenstorf, Habsburg, Hausen, Linn, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Oberbözenberg,

Oberflachs, Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz, Schinznach-Bad, Schinznach-Dorf, Thalheim, Umiken (bis 31.12.2009), Unterbözberg, Veltheim, Villigen, Villnachern und Windisch

Folgende Gemeinden haben eine Doppelmitgliedschaft mit einem weiteren Regionalverband: Auenstein, Bözen, Brunegg, Effingen, Elfingen, Gebenstorf

²Der Verband besteht aus den fünf geografisch zusammengehörenden Subregionen Bözberg, Eigenamt, Geissberg, Schenkenbergertal und Zentrum, welche geografisch zusammengehören. Die Subregionen verpflichten sich zu einem informellen Meinungsbildungsprozess und Gedankenaustausch.

³Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft DM).

⁴Über den Beitritt weiterer Gemeinden entscheidet der Vorstand. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

III. **Organisation**

§ 4 **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Kontrollstelle

§ 5 **Vorstand**

¹Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Der Vorstand wählt den Präsidenten, der nicht zwingend Mitglied einer Gemeindebehörde sein muss, sowie aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Ist der Präsident nicht Mitglied der Behörde einer Verbandsgemeinde, so ist die Wahl durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zu bestätigen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden von den entsendenden Gemeinden entschädigt.

²Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

³Eine Vertretung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt und die beauftragten Planungsfachleute, sowie je nach Fachgeschäften weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

⁵Der Vorstand kann ständige Kommissionen sowie Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Kommission bzw. Arbeitsgruppe vertreten.

⁶Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Er hat jedoch mindestens viermal pro Jahr zusammenzutreten. Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen; für die Hauptsitzung gemäss § 5 Abs. 9 gilt zusätzlich das Verfahren nach § 8.

⁷Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträgen (vorbehältlich Abs. 8),

- b) die Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 6 Abs.1,
- c) die Wahl der Geschäftsstellenleiter Planung und Service-Center, des Aktuars und des Kassiers sowie der beauftragten Planungsfachleute,
- d) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Voranschlages,
- e) die Festlegung der Entschädigungen für das Verbandspräsidium und die Geschäftsstellenleiter sowie der Sitzungsgelder der Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder im Rahmen des Voranschlages,
- f) die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden,
- g) der Erlass den Verband betreffende Reglemente.

⁸Die ordentlichen Beiträge der Gemeinden dürfen höchsten Fr. 4.00/Einwohner, zuzüglich Teuerungen nach BIGA-Index ab Mai 2009 (Stand 100 Punkte) betragen. Jede Erhöhung der Mitgliederbeiträge bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens 2/3 der Mitgliedsgemeinden.

Gelöscht: Eine
 Gelöscht: von
 Gelöscht: n um mehr als Fr. 1.00/Einwohner

⁹An der Hauptsitzung des Vorstandes, welche im zweiten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt wird, werden Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträge beschlossen. Diese Sitzung ist öffentlich.

§ 6 Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie mindestens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Subregionen Bözberg, Eigenamt, Geissberg und Schenkenbergtal stellen je einen Vertreter und die Subregion Zentrum je einen Vertreter für Brugg und Windisch in der Geschäftsleitung.

Gelöscht: fünf
 Gelöscht: Jede
 Gelöscht: ist mit einem Vertreter in der Geschäftsleitung vertreten

²Die Geschäftsstellenleiter (Planung und Service-Center), der Aktuar, der Kassier sowie der Regionalplaner und eine Vertretung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt nehmen beratend an den Sitzungen teil.

³Der Geschäftsleitung obliegt die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Vollzug der von diesem gefassten Beschlüsse. Sie bestimmt in eigener Kompetenz die Pflichtenhefte der Geschäftsstellenleiter Planung und Servicestelle.

⁴Die Geschäftsleitung kann dringende Geschäfte selbst erledigen unter nachträglicher Orientierung des Vorstandes.

§ 7 Kontrollstelle

¹Der Vorstand bestimmt zu Beginn jeder Amtsperiode zwei Gemeinden, deren Gemeinderat auf eine Amtsdauer je eine Vertretung in die Kontrollstelle wählt.

²Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und den Jahresbericht des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

IV. Rechte der Bürgerinnen und Bürger

§ 8 Information, Hauptvorstandssitzung

¹Die Hauptsitzung des Vorstandes ist öffentlich. Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung vom Vorstand in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Die Beschlüsse können bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

²Das Arbeitsprogramm und der Voranschlag werden mindestens 20 Tage vor der Hauptsitzung des Vorstandes bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

§ 9 Anträge, Auskunft

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhanden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte des Verbandes verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 10 Petitionsrecht

Alle Einwohner im Verbandsgebiet sind berechtigt, der Geschäftsleitung Anregungen zu unterbreiten. Diese hat sie dem Vorstand zur Beratung und Beantwortung zu unterbreiten. Die Petitionen und ihre Beantwortung sind der betroffenen Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

V. Erfüllung der Verbandsaufgaben

§ 12 Regionale Zielsetzungen und Grundlagen

¹Die Geschäftsleitung erarbeitet die regionalen Zielsetzungen und die regionalen Grundlagen für die kantonale Planung und berücksichtigt dabei die Grundlagen der kommunalen Planungen

Gelöscht: Planungsgrundlagen der

²Die Gemeindebehörden sind bei solchen Vorlagen anzuhören. Nach Bereinigung sind die Vorlagen dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 13 Ortsplanungen und Kantonale Vorlagen

Die Geschäftsleitung erarbeitet die Stellungnahme zu den Vorlagen und nimmt, soweit dies möglich ist, mit den betroffenen Gemeinden Rücksprache. Der Vorstand beschliesst die Stellungnahme.

§ 14 Realisierungsvorbereitung

Für die Realisierungsvorbereitung von regionalen Projekten, die einen ausserordentlichen finanziellen Aufwand erfordern, ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden erforderlich.

VI. Finanzierung und Haftung

§ 15 Ordentliche Finanzierung

¹Die Aufgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons finanziert. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden 30 Tage nach der Beschlussfassung des Vorstandes zur Zahlung fällig.

²Gemeinden mit Doppelmitgliedschaft entrichten den halben Gemeindebeitrag.

Gelöscht: ooppelmitgliedergemeinden aus anderen Planungsverbänden

§ 16 Ausserordentliche Finanzierung

¹Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt.

Gelöscht: kann der Vorstand reduzierte Beiträge beschliessen.

²Ausserordentliche Finanzierungen für Projekte oder andere Vorhaben, für die ein Beitrag pro Einwohner erhoben wird, sind zeitlich auf max. 3 Jahre beschränkt. Jährlich oder spätestens nach Ablauf dieser Frist ist dem Vorstand für eine Neu Beurteilung ein Rechenschaftsbericht mit Wirtschaftlichkeitsnachweis zu unterbreiten. Über eine weitere Finanzierung entscheidet danach der Vorstand.

§ 17 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

²Die Verbandsgemeinden haften subsidiär im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung gemäss § 15.

Gelöscht: nach

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Staatsaufsicht, Rechtspflege

Der Gemeindeverband „Brugg Regio“ untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Baugesetzes.
Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret).

§ 19 Satzungsänderungen

¹Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

²Folgende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden:

- a) Zweckänderungen (§ 2)
- b) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes (§ 5 Abs. 1)
- c) Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben (ausgenommen § 16)

§ 20 Austritt einer Verbandsgemeinde

¹Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, nur aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten.

²Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 21 Auflösung des Verbandes

¹Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

²Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

VIII. Inkrafttreten, Aufhebung alter Satzungen

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2010 in Kraft.

§ 23 Aufhebung alter Satzungen

²Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die vorhergehenden Satzungen des Regionalplanungsverbandes Brugg und Umgebung aufgehoben.

Genehmigungsvermerke:

Die vorliegenden Satzungen wurden von der Abgeordnetenversammlung des Regionalplanungsverbandes Brugg und Umgebung am verabschiedet.

Brugg,

BRUGG REGIO

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hanspeter Scheiwiler

Stefan Wagner



Regionalplanung Brugg Regio Satzungen gültig ab 1. Januar 2014

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich auf beide Geschlechter

I Einleitung

Der Planungsverband Brugg Regio beschliesst gestützt auf die §§ 74 - 83 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978:

II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Brugg Regio" (nachstehend Verband genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau und den §§ 11 + 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

"Brugg Regio" hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verband

- a) setzt sich ein für regionale Anliegen, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität und vertritt die regionalen Anliegen nach aussen;
- b) setzt sich ein für die Durchsetzung regionaler Anliegen und Interessen, zum Beispiel auf den Gebieten des Standortmarketings, des Tourismus, der Kultur u. dgl.
- c) erarbeitet die Regionalplanung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planung innerhalb der Region aufeinander abstimmen.
- d) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorgaben, soweit diese die Region betreffen und sachlich in die Kompetenz des Verbandes gehören;
- e) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und der Erschliessung, der öffentlichen Bauten und Anlagen, sowie der Ver- und Entsorgung;
- f) kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben beauftragt werden

§ 3 Mitgliedsgemeinden *

¹ Dem Verband gehören (Stand 1. Januar 2014) folgende Einwohnergemeinden an:

Auenstein, Birr, Birrhard, Bözen, Bözberg, Brugg, Brunegg, Effingen, Elfingen, Gebenstorf, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz, Schinznach-Bad, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, Villnachern und Windisch.

² Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein.

Folgende Gemeinden haben eine Doppelmitgliedschaft mit einem weiteren Regionalverband: Auenstein, Bözen, Brunegg, Effingen, Elfingen, Gebenstorf und Villigen.

³ Der Verband besteht aus den fünf geographisch zusammengehörenden Subregionen Bözberg, Eigenamt, Geissberg, Schenkenbergertal und Zentrum.

⁴ Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Beschlussfassung des zuständigen Organes der aufzunehmenden Gemeinde sowie der Genehmigung des Vorstandes. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

III Organisation

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Geschäftsleitung
- c) Die Kontrollstelle

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus den gewählten Vertretern der Verbandsgemeinden und aus dem von ihm gewählten Präsidenten. Der Präsident muss Mitglied einer Gemeindebehörde einer Verbandsgemeinde sein.

² Der Gemeinderat jeder Gemeinden wählt auf seine Amtsdauer die Vertreter und Stellvertreter. Von Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern wird ein Vertreter bestimmt. Von Gemeinden mit 10'000 Einwohnern und mehr können zwei Vertreter ernannt werden.

³ Der Kanton entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand.

§ 6 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder verlangt. Er hat jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten.

² Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zusammenstellung der Unterlagen.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

⁴ Sofern die Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einem mehr von drei Viertel der anwesenden Gemeindevertreter gefasst.

§ 8 Aufgaben

¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht in Gesetz oder Satzungen einem andern Organ vorbehalten sind.

² Insbesondere obliegt ihm

- a) Anstellung des Geschäftsleiters und der Mitarbeiter des Verbandes; Wahl des Planungsleiters
- b) Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeiter des Verbandes
- c) Bewilligung der Kredite und Vergabung von Aufträgen im Rahmen der vorhandenen Mittel

- d) Beschlussfassung zu Gesetzes- und Projektvorlagen des Kantons
- e) Beschlussfassung über die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Massnahmen (vorbehältlich §§ 21, 23)
- f) Genehmigung von Arbeitsprogramm, Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- g) Festsetzung der jährlichen Gemeindebeiträge
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- i) Satzungsänderungen
- j) Aufnahme von neuen Mitgliedsgemeinden

§ 9 Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann zur Beratung von Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 10 Zusammensetzung Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsleiter und dem Planungsleiter.

§ 11 Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- a) Vertritt den Verband nach aussen
- b) Leitet die Verbandsgeschäfte
- c) Bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht seine Beschlüsse
- d) Geschäftsleiter und Planungsleiter nehmen an den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Geschäftsführung, Sekretariat; Rechnungsführung

¹ Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Führung des Sekretariates und die Rechnungsführung.

² Die Geschäfts-, Sekretariats- und Rechnungsführung kann auch einer Gemeinde oder einer Unternehmung (Auftragsverhältnis) übertragen werden.

§ 13 Information

Die Geschäftsleitung hat die Öffentlichkeit periodisch über die Tätigkeiten der "Brugg Regio" und seiner Organe zu informieren.

§ 14 Bestellung Kontrollstelle

Der Vorstand bestimmt zwei Gemeinden, deren Gemeinderat auf seine Amtsdauer je einen Vertreter in die Kontrollstelle wählt.

§ 15 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

IV Antrags-, Auskunfts-, Referendums- und Initiativrecht

§ 16 Antragsrecht

Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Antrag zu stellen zu Gegenständen, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.

§ 17 Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle Einwohner der Region (siehe § 3), die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 18 Referendums- und Initiativrecht

a) Referendum

Das fakultative Referendum wird ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderung von Reglementen

Beschlüsse des Vorstands gemäss Absatz 1 werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen
- b) Die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen,
- c) Der Vorstand dies beschliesst.

b) Initiative

10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

V Erfüllung der Verbandsaufgaben

§ 19 Regionale Zielsetzung und Grundlagen

¹ Die Geschäftsleitung erarbeitet die regionalen Zielsetzungen und die regionalen Grundlagen für die kantonale Planung und berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen der kommunalen Planungen.

² Die Gemeindebehörden sind bei solchen Vorlagen anzuhören. Nach Bereinigung sind die Vorlagen dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 20 Ortsplanung und kantonale Vorlagen

Die Geschäftsleitung erarbeitet die Stellungnahme zu den Vorlagen und nimmt, soweit dies zeitlich möglich ist, mit den betroffenen Gemeinden Rücksprache. Der Vorstand beschliesst die Stellungnahme.

§ 21 Realisierungsvorbereitung

Für die Realisierungsvorbereitung von regionalen Projekten, die einen ausserordentlichen finanziellen Aufwand bedingen, ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden erforderlich.

VI Finanzhaushalt

§ 22 Ordentliche Aufwendungen; Beiträge der Gemeinden

¹ Die Aufgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons finanziert. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Vorstand orientiert die Gemeinden rechtzeitig über die Höhe der Gemeindeanteile für das kommende Rechnungsjahr.

³ Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

§ 23 Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen

1 Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt.

2 Ausserordentliche Finanzierungen für Projekte oder andere Varianten, für die ein Beitrag pro Einwohner erhoben wird, sind zeitlich auf max. 3 Jahre beschränkt. Jährlich oder spätestens nach Ablauf dieser Frist ist dem Vorstand für eine Neu beurteilung ein Rechenschaftsbericht mit Wirtschaftlichkeitsnachweis zu unterbreiten. Über eine weitere Finanzierung entscheidet danach der Vorstand.

§ 24 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verband in erster Linie selbst. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung nach § 22.

VII Schlussbestimmung

§ 25 Staatsaufsicht; Rechtspflege

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung.

Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Verwaltungsbeschwerden geführt werden.

§ 26 Satzungsänderungen

¹ Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Folgende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden:

- a) Zweckänderungen (§ 2)
- b) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes (§ 5 Absatz 1)
- c) Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben (ausgenommen § 17)

§ 27 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung von Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Verbindlichkeiten der "Brugg Regio" bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 28 Auflösung

Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er kann damit andere Personen beauftragen. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Betragsanteile gemäss § 22.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen ersetzen jene vom 24. November 2011 und treten nach Genehmigung durch den Vorstand und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Die vorliegenden Satzungen wurden durch die Vorstandssitzung von Brugg Regio am 21. November 2013 verabschiedet.

BRUGG REGIO

Der Vizepräsident:

Der Aktuar:

Daniel Moser

Stefan Wagner